

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

IX-N-12/2-1978

10. Oktober 1978

Zahl:

Gmünd, am
Postleitzahl 3950

Betr.: Naturdenkmalerklärung; Stein- und Baumgruppe "Drei Brüder" in der KG Litschau.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am - 1. DEZ. 1978

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 962, EZ 353, KG Litschau, Eigentümer Stadtgemeinde Litschau, befindliche Stein- und Baumgruppe "Drei Brüder", bestehend aus einer dreistämmigen Rotkiefer, drei Granitblöcken und Randbewuchs, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. werden der Baumbestand und sämtliche Felsbildungen auf Parzelle Nr. 962, KG Litschau, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Begründung

Mit Eingabe vom 12.7.1978 hat die Stadtgemeinde Litschau einen Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Stein- und Baumgruppe "Drei Brüder" auf Parzelle Nr. 962, KG Litschau, gestellt.

Die daraufhin vom Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes durchgeführten Erhebungen ergaben:

Die Gruppe liegt unmittelbar südseitig der Landesstraße nach Saaß, etwa 1,5 km außerhalb der Stadt Litschau. Sie besteht aus drei ausgeprägten buckelförmigen Granitblöcken, die etwa 1 m bis 1,5 m über den Boden reichen und so angeordnet sind, daß zur Straße hin ein halbrunder Platz entsteht. Etwas östlich der Felsen steht eine Föhre, die aus drei Stämmen aufwächst, von denen besonders der östliche in mehrere miteinander wiederum verwachsene Hauptäste aufgespalten ist. Die drei Bäume bilden eine gemeinsame Krone von etwa 12 m Höhe und 20 m Durchmesser.

Da die Baum- und Felsgruppe, der Baum besonders auch wegen der ungewöhnlichen Form, ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war sie zum Naturdenkmal zu erklären.

17. Oktober 1938

IX-12-138

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit. verwiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister in Litschau mit dem Ersuchen, ein Lichtbild des geschützten Objektes anher vorzulegen;
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
3. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau.

Der Bezirkshauptmann
w. Hofrat Dr. Brsoch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Piniger